



DIE BÜRGERMEISTERIN, DIE BÜRGERMEISTER UND DER LANDRAT IM KREIS PADERBORN

Deutscher Bundestag
Herrn Dr. Carsten Linnemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner: Michael Berens,
Sennegemeinde Hövelhof,
Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof
in der Funktion als Sprecher der
Bürgermeister/in im Kreis Paderborn

Telefon: 05257 50 09 - 123
Fax: 05257 50 09 9 - 123
E-Mail: info@hoevelhof.de
Zimmer: 23, 1. OG
Aktenzeichen:
Datum: 23. April 2025

Handlungsbedarf bezüglich fehlender Steuerung des Windenergieausbaus

Sehr geehrter Herr Dr. Linnemann,

als unser Bundestagsvertreter sind Ihnen der erhebliche Ansiedlungsdruck bei Windenergieanlagen im Kreis Paderborn und die hiesigen Probleme des ungesteuerten Anlagenzubaus hinlänglich bekannt. Aktuell spitzt sich die Thematik auf Grund jüngerer Entwicklungen in der Rechtsprechung des OVG NRW noch einmal deutlich zu. Das sechsmonatige Windenergiemoratorium in NRW und die von Ihnen mitinitiierte Änderung von § 9 Abs. 1a BImSchG werden den betroffenen Kommunen nur eine kurze Verschnaufpause verschaffen. Danach droht wiederum ungesteuerter Anlagenzubau, wovon insbesondere die Kommunen des Kreises Paderborn betroffen sein werden, die der Windenergie bereits erheblichen Raum bieten und besonders windhöffig sind. Ohne Gesetzesänderungen auf Bundesebene wird die Steuerungswirkung der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene absehbar leerlaufen und der gesamte Außenbereich mit Windenergieanlagen überprägt werden. Dies vor folgendem Hintergrund:

Der 22. Senat des OVG steht entgegen der gesetzlichen Systematik auf dem Standpunkt, dass auch entprivilegierte Windenergievorhaben vor dem Hintergrund des § 2 EEG 2023 nicht ohne Weiteres, wohl nicht einmal regelmäßig unzulässig sein sollen (vgl. Beschl. vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK). Auch der 7. Senat geht von einer Zulässigkeit von Windenergieanlagen jedenfalls in Sonderkonstellationen wie bei einer Vorbelastungssituation aus (vgl. Urt. vom 16.05.2023 - 7 D 423/21.AK). Derartige Vorbelastungssituationen werden insbesondere im Kreis Paderborn angesichts des stetig voranschreitenden Ausbaus bereits zum Regelfall, wodurch auch die Rechtsprechung dieses Senats einem Anlagenzubau außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete weiter Vorschub leistet und die Gebietsabgrenzung untergräbt. Der 8. Senat hat die Frage, ob § 2 EEG

2023 in die Prüfung der Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB einzustellen ist, zwar bislang offengelassen. Er wies jedoch ebenfalls bereits darauf hin, dass Windenergievorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich nicht per se und auch nicht regelhaft unzulässig seien (Beschl. vom 20.12.2024 – 8 B 906/24.AK).

Im deutlichen Gegensatz hierzu steht selbst das Bundesverfassungsgericht auf dem Standpunkt, dass Windenergieanlagen öffentliche Belange in aller Regel beeinträchtigen und daher als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kaum zugelassen werden können (so ausdrücklich BVerfG, Beschl. vom 27.09.2022 – 1 BvR 2661/21). Die Annahme eines (weiterhin unveränderten) überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau der Windenergie nach Erreichung der Flächenbeitragswerte gestützt auf § 2 EEG 2023 und einer regelmäßigen Zulässigkeit entprivilegierter Anlagen im Außenbereich konterkariert den durch das Wind-an-Land-Gesetz seitens des Bundesgesetzgebers normierten Steuerungsanspruch in Gänze. Die durch die Ausweisung der Windenergiegebiete gerade angestrebte Gebietsabgrenzung würde torpediert.

Die Folgen der fehlenden Steuerungswirkung sind bereits jetzt erheblich: Mittlerweile laufen in NRW Antragsverfahren für über 1.400 Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Windenergiebereiche. Allein im Stadtgebiet von beispielsweise Lichtenau sind derzeit bereits 61 Anträge (!) gerichtet auf die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen und Vorbescheide außerhalb ausgewiesener oder seitens der Bezirksregierung im rechtskräftigen Regionalplan vorgesehener Zonen anhängig, 15 davon sind Repowering-Projekte. Trotz der hohen Anzahl bereits errichteter und beantragter Windenergieanlagen ist die Energiestadt Lichtenau – wie auch der Kreis Paderborn einschließlich seiner weiteren angehörigen Kommunen - grundsätzlich gewillt, die Energiewende auch weiterhin voranzutreiben. Essenziell ist und bleibt jedoch, das ausdifferenzierte Regelungsgefüge der Normen zur Windenergie nicht dadurch leerlaufen zu lassen und kommunale sowie Bürgerinteressen nicht dadurch hintenanzustellen, dass sich auch diejenigen Windenergieanlagen gegenüber öffentlichen Belangen regelmäßig durchsetzen, die der Gesetzgeber bewusst entprivilegiert hat.

Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist ein essentieller Faktor für den erfolgreichen Ausbau der Windenergie. Doch durch die Entwicklungen in der Rechtsprechung des OVG wird diese Akzeptanz zunehmend untergraben. Die genannten Entwicklungen werden zur verstärkten Frustration und Widerstand in der Bevölkerung und den Gemeinden führen. Der Fortschritt der Energiewende insgesamt wird durch dadurch gefährdet und gebremst.

Die kreisangehörigen Gemeinden und der Kreis Paderborn bitten daher dringend um ein zügiges Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. Zielführend wäre eine Einschränkung der Anwendbarkeit des § 2 EEG 2023 auf innergebietliche Anlagen. Eine ähnliche Regelung war bereits Gegenstand

des seitens der Fraktion CDU/CSU Ende 2024 eingereichten Gesetzentwurfs (BT-Drs. 20/14234). Darüber hinaus sollte auch unabhängig von der Anwendbarkeit des § 2 EEG 2023 durch Gesetzesänderung (jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung) klargestellt werden, dass entprivilegierte Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB regelmäßig öffentliche Belange beeinträchtigen und daher - ebenso regelmäßig - unzulässig sind. Ferner sollte die derzeitige Vorzugsbehandlung von Repoweringanlagen jedenfalls dahingehend beschränkt werden, dass sich diese im Falle eines Herausrückens der Standorte aus einem Windenergiegebiet als entprivilegierte Vorhaben an den entsprechend strengen Maßstäben messen lassen müssen. Im Rahmen dessen wäre zudem eine entsprechend einschränkende Festsetzung auch für die nachfolgenden Repowering-Generationen relevant.

Als prominenter Vertreter im Koalitionsausschuss möchten wir Sie dringend bitten, zu den genannten Punkten so frühzeitig wie möglich Initiative zu ergreifen.

Für einen gemeinsamen Austausch stehen der Kreis sowie seine angehörigen Kommunen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Matthias Möllers
Gemeinde Altenbeken



Bürgermeister Ulrich Lange
Stadt Bad Lippspringe



Bürgermeister Christian Carl
Stadt Bad Wünnenberg



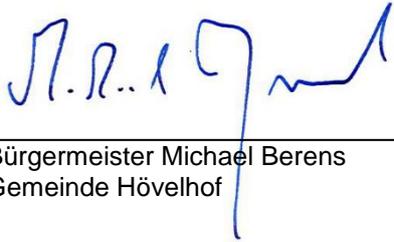
Bürgermeister Uwe Gockel
Gemeinde Borcheln



Bürgermeister Burkhard Schwuchow
Stadt Büren



Bürgermeister Werner Peitz
Stadt Delbrück



Bürgermeister Michael Berens
Gemeinde Hövelhof



Bürgermeisterin Ute Dülfer
Stadt Lichtenau



Bürgermeister Ulrich Berger
Stadt Salzkotten



Bürgermeister Michael Dreier
Stadt Paderborn



Christoph Rüther
Landrat des Kreises Paderborn